

Bund der Versicherten e. V., Gasstr. 18 – Haus 4, 22761 Hamburg

Per Email

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

März 2022

Aktenzeichen 7300 - II. 2

Verbändeanhörung der Arbeitsgruppe „Pflichtversicherung für Elementarschäden“

Zur Einführung eines Pflichtsystems zur Absicherung von Elementarschäden

Positionspapier des Bund der Versicherten e.V. (BdV) und Stellungnahme für die Arbeitsgruppe „Pflichtversicherung für Elementarschäden“ der Justizministerinnen und Justizminister

Seit über 25 Jahren wird in Deutschland über eine flächendeckende Absicherung privater Wohngebäude gegen Schäden infolge von Hochwasserereignisse und anderer Naturkatastrophen debattiert, ohne dass eine verbindliche Lösung erkennbar verfolgt oder gar zu erwarten ist. Der Bund der Versicherten e.V. (BdV) erwartet von der Politik eine entscheidende Richtungsweisung für ein kollektives Pflichtsystem und schlägt eine Poollösung vor.

1 Höhere Schadensgefahren durch vermehrte Extremwetterrisiken

Die Klimaforschung weist immer nachdrücklicher darauf hin, dass sich die Extremwetterlagen auch in Deutschland häufen und sich verheerende Unwetterkatastrophen - wie sie sich durch die Sturzflut Bernd im Sommer 2021 im Ahrtal und den angrenzenden Gebieten in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen

ereignete – schneller wiederholen können.¹ Das belegen nicht zuletzt auch die Schadensstatistiken der Versicherungswirtschaft. Ob es der Naturgefahrenreport des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)² ist oder die Naturkatastrophen-Bilanzen der großen Rückversicherer wie von Munich RE³ – die Kurven der Unwetterschäden und der damit verbundenen finanziellen Belastungen steigen an.

Bei den durch diese genannten Ereignisse ausgelösten Schadenkosten sind die Wertsteigerungen auf dem Immobilienmarkt ein weiterer Treiber für die wirtschaftlichen Belastungen sowohl der betroffenen Immobilieneigentümer*innen als auch der leistungspflichtigen Versicherer im Schadensfall.

2 Ungenügende Zahl von Elementarschadenversicherungen

Schäden an privaten Wohngebäuden sind in Deutschland zum überwiegenden Teil nicht ausreichend und bedarfsgerecht versichert. Zwar verfügen fast alle Privatimmobilien über eine Absicherung gegen unwettertypische Gefahren wie Blitz, Frost, Sturm, Feuer und Hagel über eine verbundenen Wohngebäudeversicherung, nicht jedoch gegen spezifischere Elementargefahren wie Überschwemmungen, Erdbeben oder Lawinen. Dafür ist eine Erweiterung der Grunddeckung über eine **Elementarschadenversicherung** nötig. Amtliche Statistiken über die Versicherungsdichte der Elementarschadenversicherungen in einzelnen Gebieten oder Regionen gibt es nicht. Der GDV führte in einer Schätzung von April 2021 an, dass der Anteil an versicherten Gebäuden, die umfassend gegen Naturgefahren versichert sind, deutschlandweit bei 46 % liegt. Es bestehen unter den Bundesländern aber große Unterschiede. Im jüngst besonders betroffenen Rheinland-Pfalz sind es 37 %, in Niedersachsen nur 25 % und im mittleren Deutschland liegen sie bei 44 – 48 %. Spitzenreiter ist Baden-Württemberg mit 94 %. Hier bestand bis 1994 eine Pflichtversicherung. Die **Versicherungsdichte** ist

¹ vgl. etwa den Überblick in: *Groß, C., Wagner, G. G. & Leier, B. (2022). Versicherungspflicht gegen Naturgefahren: Neue Entwicklungen, Verfassungskonformität und Akzeptanz in der Bevölkerung. Veröffentlichungen des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen. Berlin: Sachverständigenrat für Verbraucherfragen; S. 12 m.w.N.; Michael Berlemann, Wachstumseffekte von Extremwetterereignissen, in: ifo Schnelldienst, 11/2021, S. 14 ff.*

² abrufbar unter: [download-serviceteil-naturgefahren-report-data.pdf \(gdv.de\)](https://www.gdv.de/download-serviceteil-naturgefahren-report-data.pdf)

³ vgl. [Naturkatastrophen: Schäden nehmen tendenziell zu | Munich Re](#)

in den vergangenen Jahren im Schnitt um etwa 1,5 % pro Jahr gestiegen, je nach Region oder Schadensereignis aber mit unterschiedlicher Steigerung.

3 Kaum haftungsrechtliche Verantwortung des Staates

Gerade nach verheerenden Naturkatastrophen zeigen sich schlagartig die gravierenden Folgen der mangelnden Absicherung. Die Betroffenen sind auf finanzielle Unterstützung durch Spendensammlungen und kurzfristig zugesagte Nothilfen aus der öffentlichen Hand angewiesen. Die Opfer leben lange Zeit mit der Unsicherheit, ob und welcher Teil ihrer Schäden tatsächlich kompensiert werden wird. Sie sind auf unverbindliche Versprechen und situative Entscheidungen angewiesen. Häufig fehlt ein vernünftiges Gesamtkonzept und entsprechend schleppend erfolgt die Verteilung der dringend benötigten Mittel.

Verbürgte Anrechte auf Entschädigung gegen den Staat haben Betroffene nicht. Obgleich ihn generell die Pflicht trifft, sich schützend und fördernd vor die Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit und auch Eigentum zu stellen und sie auch gegenüber solchen Beeinträchtigungen zu bewahren, die ihnen aufgrund von Naturereignissen drohen, muss der Staat im Allgemeinen nicht dafür haften, wenn ihm das nicht gelingt. Es gibt allerdings vermehrt gesetzliche Bestimmungen, die Behörden zu bestimmten Schutzmaßnahmen gegen Naturgefahren verpflichten. Werden diese administrativen Pflichten verletzt, können durchaus sogenannten Amtshaftungsansprüche (nach Artikel 34 GG i.V.m. § 839 Absatz 1 BGB) entstehen, sofern denn aus ihnen ein expliziter Schutz von Dritten, also einzelnen Bürger*innen abgeleitet werden kann. Eine solche *Drittbezogenheit* ist bei zentralen Vorschriften, die auf die Abwehr von Naturgefahren gerichtet sind, durchaus anzunehmen, etwa wenn es um die Vorgabe zum naturnahen Gewässerausbau oder zur Errichtung von Hochwasserschutzanlagen geht. Auch können sich Haftungsansprüche wegen beschädigter Rechtsgüter ergeben, wenn Behörden es versäumt haben, Naturgefahren fachgerecht zu ermitteln, notwendige Schutzmaßnahmen zu organisieren oder rechtzeitig Warnungen auszusprechen. Die Hochwasservorsorge ist mittlerweile auch eine klare Vorgabe in der Aufstellung von Bauleitplänen (§ 1 Absatz 6 Nr.12 BauGB). Es ist zudem höchstrichterlich anerkannt,

dass Gemeinden die drittschützende Pflicht haben, Wohngrundstücke vor Überschwemmungsgefahren zu schützen.⁴

Indes sind viele Einzelheiten zum Pflichtenumfang und der haftungsrechtlichen Verantwortung staatlicher Stellen noch weitgehend ungeklärt und auch nur selten Gegenstand von rechtlichen Auseinandersetzungen. Denn wenn Betroffene schon über staatliche Soforthilfemaßnahmen oder Versicherungsleistungen ihre Schäden ersetzt bekommen haben, haben sie keinen Anlass und auch keine Möglichkeiten, weitere Leistungen aus öffentlichen Mitteln einzufordern. Am Ende müssen sich staatliche Stellen haftungsrechtlich nur selten ihrer Verantwortung stellen. Das mindert ihren Anreiz, sich sorgfältig und gewissenhaft um die Erfüllung der diversen Schutzpflichten aus der Hochwasservorsorge zu bemühen.

4 Charity Hazard: Die „Gummistiefelpolitik“ verhindert hinreichende Vorsorge

Die politischen Entscheider*innen reagieren auf Großschadensereignisse mit einem immer gleichen Muster. Sie stellen in erheblichem Umfang staatliche Hilfgelder bereit. Aus dem Blickwinkel der Wirtschaftswissenschaften wird an dieser politischen Umgangsweise kein gutes Haar gelassen und eine „Gummistiefelpolitik“ moniert. Es habe sich als regelrechter Bestandteil der Regierungspolitik in Bund und Ländern und selbst auf kommunaler Ebene etabliert, unter großer medialer Inszenierung bei schadensintensiven Naturereignissen Ad-Hoc-Hilfen zu gewähren und auch den Wiederaufbau über eilig aufgelegte staatlich finanzierte Rettungsfonds zu betreiben.⁵

Die Folgen einer solchen Politik sind absehbar. Sie führen zum sogenannten „Samariter Dilemma“ oder „Charity Hazard“. Spenden und staatliche Nothilfen dämpfen nicht nur

⁴ Eingehender u.a. Ewers, Ersatz-, Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche wegen Hochwasserschäden, in: NJW 2002, 3497; Wolfgang Farke/Klaus Füßer, Hochwasserschäden und Staatshaftung, Skript zum Seminar des Deutschen Volksheimstättenwerkes Sachsen, 2002; Soleiman Mohsseni, Rechtsschutz gegen Katastrophen, abrufbar unter: https://fzk.rewi.hu-berlin.de/doc/sammelband/Rechtsschutz_gegen_Katastrophen.pdf.

⁵ *Groß, C., Schwarze, R. & Wagner, G.G.* (2019). Maßnahmen für eine zukunftsgerechte NaturgefahrenAbsicherung. Veröffentlichungen des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen. Berlin: Sachverständigenrat für Verbraucherfragen; S. 16 ff.

die Nachfrage nach Versicherungen, sondern auch die private wie lokalpolitische Bereitschaft zu ausreichenden Schutzmaßnahmen an Gebäuden und öffentlicher Infrastruktur zu greifen. „Beides treibt die Schäden und damit die Kosten der Versicherungen in die Höhe und löst eine neue Runde steigender Preise und sinkender Nachfrage aus“, stellen etwa Reimund Schwarze und Gert Wagner vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) fest.⁶

5 Vertagungen der rechtspolitischen Debatte

Um das Problem verbindlich, strukturiert und verbindlich zu regeln, wird regelmäßig über eine Pflichtversicherung/Versicherungspflicht für Elementarschäden debattiert. Die Ergebnisse dieser Debatte sind einigermaßen ernüchternd.

Denn erste Überlegungen für eine solche verpflichtende Elementarschadenversicherung gab es bereits bis Mitte der neunziger Jahre, nachdem 1994 das Monopol der staatlichen Gebäudeversicherer mit Umsetzung einer europäischen Richtlinie zu Schadensversicherungen fiel (Art. 3 der III. EG-Richtlinie Schadensversicherung). Der Abschluss einer Gebäudeversicherung über eine öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalt war seinerzeit in fast allen westlichen Bundesländern Pflicht. In Baden-Württemberg umfasste dies auch einen Zusatz für Elementarschäden. Angeregt wurde schon damals, die Versicherungspflicht ohne Monopolversicherer fortzuführen.⁷ In der Folge von großen Schadensereignisse durch Naturkatastrophen - etwa dem Elbhochwasser 2002 oder diverser Hochwasser in Mitteleuropa 2013 - entspannen sich wiederkehrend rechtspolitische Diskussionen um die Einführung einer eigenständigen Versicherungspflicht gegen Elementarschäden, die aber nach mehr oder minder langen Prüfungsphasen wieder verebbten.

Eindeutige Ergebnisse oder gar klare Absagen gegen die Pflichtversicherung präsentierten bzw. trafen die unterschiedlichen Prüfungsgremien nicht. Es wurde sich am Ende wegen bestehender verfassungs- und europarechtlichen Problemen und der

⁶ *Reimund Schwarze / Gert G. Wagner, Versicherungspflicht gegen Elementarschäden – Ein Lehrstück für Probleme der volkswirtschaftlichen Politikberatung, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) Research Notes 2005, Nr. 3, S. 4 (abrufbar unter <https://www.diw.de/documents/publikationen/73/43425/rn3.pdf>).*

⁷ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages – WD 7 – 3000 – 082/12, S.7.

ungeklärten Frage der finanziellen Absicherung gegebenenfalls auch durch eine entsprechende Staatsgarantie nicht für eine Einführung einer Pflichtversicherung ausgesprochen.⁸

Man fragt sich, welche tiefgreifenden europa- und verfassungsrechtlichen Bedenken diesen Verlautbarungen zugrunde lagen. Öffentlich zugängliche gutachterliche Erörterungen können jedenfalls in nachvollziehbarer Weise keine besonders hohen rechtlichen Hürden erkennen.⁹

In verfassungsrechtlicher Hinsicht darf sich eine Lösung wie die Pflichtversicherung/Versicherungspflicht nicht als unzulässiger, unverhältnismäßiger Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art.2 GG) und die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) darstellen. Das ist nicht der Fall, wenn sich ein deutliches öffentliches Interesse an einer Versicherungspflicht ausmachen lässt und sich dieser Eingriff nach entsprechender Abwägung als geeignet und verhältnismäßig darstellt, d.h. kein milderes Mittel zur Erreichung des Zweckes möglich ist.

Dem Gesetzgeber eröffnet sich bei der Daseinsvorsorge und in Hinblick auf die volkswirtschaftlichen Belastungen, die durch die Abwälzung privater Belastungen auf die Allgemeinheit entstehen, ein relativ weiter Gestaltungsraum. Wenn evident wird, dass der Staat angesichts der zunehmenden Schadensereignisse die Belastungen durch öffentliche Hilfsprogramme nicht mehr dauerhaft tragen kann, ist er berechtigt dies über Pflichtversicherungsmodelle zu lösen. Das öffentliche Interesse besteht und es bietet sich auch kein milderes und doch gleichsamer wirksames Mittel an. Das Bundesverfassungsgericht hat unter den Maßgaben des gleichen Grundgesetzes die Monopolversicherung in Baden-Württemberg 1976 geprüft und gebilligt. Sofern es für die privaten Versicherungsunternehmen Deckungsgrenzen gibt, stehen einer Pflichtversicherung keine grundrechtlichen Einwände entgegen.

⁸ ebenda, S. 8 f.

⁹ Zuletzt insbesondere *Thorsten Kingreen* (2022). Vereinbarkeit einer Versicherungspflicht gegen Elementarschäden an Wohngebäuden mit europäischem Unionsrecht und deutschem Verfassungsrecht. Studien und Gutachten im Auftrag des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen. Berlin: Sachverständigenrat für Verbraucherfragen; ebenso *Katharina Sophie Hedderich*, Pflichtversicherung, 2011, S. 448 ff.; *Thomas Lange*, Die (Pflicht)Versicherung von Elementarschäden in Deutschland, 2011, S. 117 ff. 25; *Markus Roth*, Verpflichtende Elementarschadensversicherung – Ausländische Vorbilder und Zulässigkeit einer deutschen Regelung, NJW 2021, 2999 (3002 f.).

Auch für die EU-Grundfreiheiten der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit gelten ähnliche Voraussetzungen. Einschränkungen sind unter vergleichbaren Maßstäben möglich und werden im europäischen Raum auch von EU beanstandungslos praktiziert, wie die Beispiele in anderen Mitgliedsstaaten der EU zeigen.

6 Die Frage zur Einführung einer verpflichtenden Lösung ist entscheidungsreif

Letztlich sind bei einer Pflichtversicherung freiheitsrechtliche Vorgaben zu beachten, sie stehen ihr aber nicht unüberwindbar gegenüber. Deshalb ist die Einführung einer verpflichtenden Elementarschadenversicherung eine politische Entscheidung, die nunmehr nicht weiter verzögert werden darf.

Denn das Zuwarten auf eine höhere Versicherungsdichte verspricht weder mittel- noch langfristig Abhilfe. Ebenso sind staatliche Not- oder Aufbauhilfeprogramme keine Lösung. Das entspricht nicht den rechtstaatlichen und damit vorhersehbaren und auf Gleichbehandlung gerichteten Maximen unserer staatlichen Ordnung. Und es wird auf Dauer auch nicht gutgehen. Das Problem des Charity Hazard wird sich mit beständig erhöhenden Eintrittswahrscheinlichkeit weiter verschärfen, wohingegen die Absicherung gegen Naturgefahren auf zu geringem Niveau verbleibt und staatliche Hilfgelder womöglich nicht mehr zu finanzieren sind. Auf diese Weise werden Verbraucher*innen sehenden Auges zunehmenden finanziellen Risiken ausgesetzt.

Für den Bund der Versicherten e.V. (BdV) ist es also eine wichtige und dringende politische Maßgabe, dass nunmehr eine flächendeckend verpflichtende Lösung gesucht und gefunden werden muss. Der Fokus wird sich nicht mehr auf das ob, sondern vielmehr auf das wie einer geeigneten Umsetzung richten müssen. Ein weiterer Aufschub ist nicht mehr vermittelbar.

7 BdV-Vorschlag: ein kollektives Pflichtsystem mit Poollösung

Wir sehen alle drei Akteure gleichermaßen in der Pflicht: Politik, Versicherungswirtschaft und Gebäudeeigentümer*innen sind gehalten ihren Beitrag zu leisten.

Wir schlagen dazu ein **kollektives Pflichtsystem** stark, das die Bundesländer zusammen mit der Versicherungswirtschaft als **Poollösung** bereitstellen und durch einen Zuschlag auf die Grundsteuer finanzieren. Wer eine private Elementarschadenversicherung hat, wird von dem Pflichtsystem und dem Zuschlag befreit.

So entsteht für alle ein Handlungsdruck: Versicherte versuchen eine möglichst gute und günstige private Absicherung zu bekommen, um sowohl einen für ihren konkret-individuellen Einzelfall bedarfsgerechten Versicherungsschutz zu bekommen als auch vom Zuschlag befreit zu sein. Länder und Kommunen bieten möglichst gut versicherbares Bauland an und haben neben den Haftungsrisiken auch ökonomische Anreize für eine wirkungsvolle Naturgefahrenabwehr. Sie organisieren gleichzeitig eine kollektive Absicherung mit den Versicherern. Diese schließlich haben einen Anreiz, gute Absicherung für private Kund*innen anzubieten und vernünftigen kollektiven Schutz über die Länder umzusetzen.

Dieser Vorschlag beruht zudem auf der Feststellung, dass die Umsetzung einer einen Pflichtversicherungslösung vor einigen praktischen und detailrechtlichen Herausforderungen steht. Eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss von Versicherungen besteht nur in wenigen Teilbereichen. Dazu zählen (für einzelne Erwerbstätigengruppen) die Systeme zur Alterssicherung (AS) und Absicherung von Erwerbslosigkeit (EL), die Absicherung von Krankheitskosten und Pflegebedürftigkeit (KK/PB) sowie die Absicherung von Haftpflichtschäden (HP). Die folgende vergleichende Gegenüberstellung dieser Regelungen zeigt auf, welche Fragestellungen bei einer verpflichtenden Absicherung mit der gebotenen Sorgfalt erörtern werden müssen.

	AS	EL	KK/PB		HP (z. B. Kfz)
			GKV	PKV	
Absicherung von Fremdschäden	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
Absicherung von Eigenschäden	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
Risikoträger: Sozialversicherung	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein
Risikoträger: private Versicherungsverträge	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
Beitragskalkulation: risikoabhängige Beiträge	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
Beitragskalkulation: einkommensabhängige Beiträge	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein
Kontrahierungszwang: ohne Kündigungsrecht durch den Risikoträger	Ja	Ja	Ja	*	Nein
Kontrahierungszwang: mit Kündigungsrecht durch den Risikoträger	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
Risiko-/Schadenausgleich bei mehreren Trägern/Versicherern	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein
Sanktionierung und Versicherungsschutz bei Nichtzahlern	Ja	Ja	Ja	Ja	*
Rechtlich vorgeschriebene Mindestabsicherung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Eigene Erstellung

* Es bestehen einzelne Ausnahmeregelungen.

Es deutet sich, dass eine rein privatwirtschaftlich bzw. privatversicherungsrechtlich zu organisierende Lösung auf Probleme und Widerstände stoßen würde.

Beitragskalkulation und Kontrahierungszwang könnte Versicherer wie Versicherte in bestimmten Konstellation wirtschaftlich überfordern was weitere dringlich zu lösende Folgeprobleme aufwerfen würde (z. B. der Notwendigkeit zur Schaffung eines umfassenden Schadensausgleichsystems).

Wir schlagen deshalb ein Mischsystem bzw. Duales System vor, das diesen Umständen Rechnung trägt. Dieses System hat im Kern eine erweiterte Elementarschadenversicherung (EEV) für Wohngebäude als Poollösung, die durch einen Zuschlag zur Grundsteuer von den Immobilieneigentümer*innen finanziert wird und eine Opt-Out-Möglichkeit vorsieht, dessen nähere Ausgestaltung nachstehend skizziert wird.

BdV-Vorschlag: Skizze einer Poollösung

Die EEV-Absicherung erfolgt über die Bundesländer – legitimiert durch bundesgesetzliche Regelungen. Sie bieten jeweils eine Poollösung mit privaten Versicherungsunternehmen an:

- Es wird ein Risikopool zur Regulierung von erweiterten Elementarschäden auf Ebene des Bundeslandes eingerichtet (bzw. gemeinsame Poollösungen mehrerer Bundesländer).
- Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die Ausgestaltung (v. a. hinsichtlich des Volumens, der versicherten Mindestleistung etc.) des Risikopools.
- Der Betrieb des Risikopools sowie die Leistungsregulierung werden an private Versicherer ausgeschrieben.
- Im Schadensfall reguliert der Risikopool bis die Rücklage aufgebraucht ist (ggf. nach Quote).

Finanzierung der Poollösung

Im Rahmen der Poollösung erfolgt die Absicherung über Eigenbeiträge der Wohngebäudebesitzer*innen, wobei somit ein mittelbarer Versicherungsschutz über die Poollösung erworben wird:

- Finanzierung über einen Zuschlag zur Grundsteuer.
- Gefährdungsabhängige Kalkulation des Zuschlags.
- Individuelle Bemessung der Höhe des Zuschlags – unter Mitberücksichtigung von privaten Vorsorge- und Sicherungsmaßnahmen.
- Hohe Selbstbehalte (beispielhaft: fester Selbstbehalt bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme zzgl. eines prozentualen Selbstbehalts bis zu 10 Prozent ohne summenmäßige Begrenzung).
- Für den Pool besteht ein Kontrahierungszwang ohne Kündigungsrecht durch den Träger.

Die konkrete Ausgestaltung ist von den Gesetz- und Verordnungsgebern vorzuschreiben.

Opt Out bei bestehender und nachgewiesener privater Absicherung

Die Poollösung soll dabei nur eine „Default“-Option darstellen, falls keine private EEV besteht oder diese nach einem Schadenfall fortfällt:

- Wer eine angemessene EEV vorweisen kann, wird von dem Zuschlag zur Grundsteuer befreit. Die konkrete Ausgestaltung eines „Mindestversicherungsschutzes“ wird vom Gesetz- und Verordnungsgeber vorgeschrieben (vgl. PflVG für Kraftfahrzeughalter).
- Eine derartige private EEV kann dann auch mit besseren Konditionen abgeschlossen werden als es die Poollösung vorsieht; so könnte der Selbstbehalt geringer und der Leistungsumfang höher sein etc.
- Für die EEV gilt eine Befreiung von der Versicherungssteuer.
- Um beim Ermitteln einer adäquaten privaten EEV zu unterstützen, ist ein (alle in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen) umfassendes anbieterunabhängiges Vergleichsportal für verkaufsoffene Versicherungstarife einzurichten (etwa wie die für das zweite Quartal 2022 geplante Vergleichswebseite der BaFin für private Girokonten).

- Mit dem regelmäßigen Grundsteuerbescheid erfolgt ein „behördlicher Hinweis“ für Immobilieneigentümer*innen auf die Wichtigkeit der bedarfsgerechten Absicherung von Naturgefahren mit Verweis auf das Vergleichsportal.
- Für private Versicherungsverträge besteht kein Kontrahierungszwang.

Von Gesetz- und Verordnungsgeber gesondert zu regeln sind Unterstützungsmaßnahmen (z. B. über das Wohngeldgesetz – WoGG), wenn im konkret-individuellen Einzelfall die Grenze der ebenfalls vom Gesetz- und Verordnungsgeber zu klärenden Zumutbarkeit – hinsichtlich Beitragshöhe und umzusetzenden Vorsorge- und Sicherungsmaßnahmen – überschritten ist.

Für weitere Ausführungen und Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Bund der Versicherten e. V. (BdV)